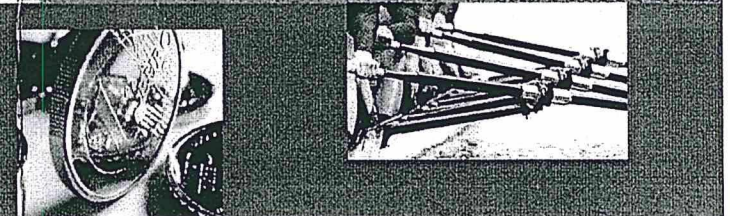
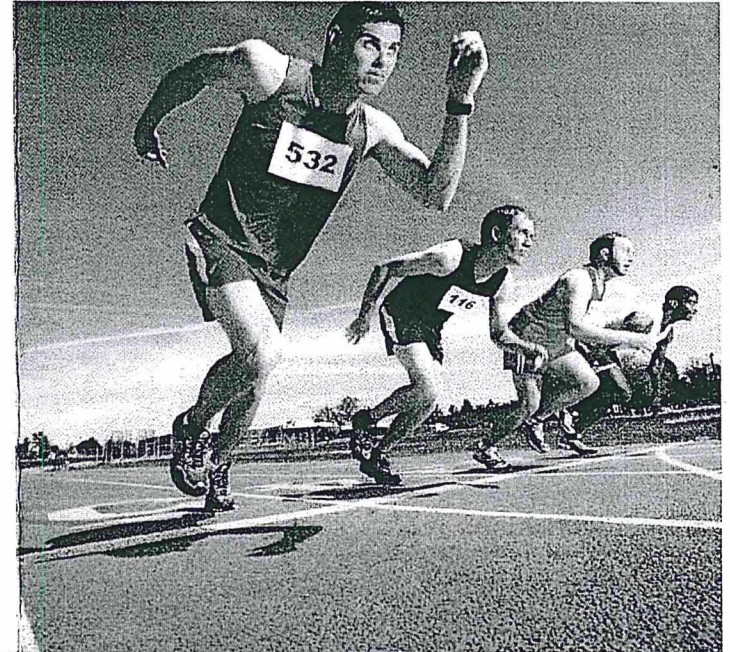


# SPORTSTÄTTENFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN



## ANSPRECHPARTNER

Landessportbund Sachsen e. V.  
Herr Bär  
Tel.: 0341 - 2163 166

Sächsische Aufbaubank – Förderbank –  
Herr Glunz  
Tel.: 0351 - 4910 4241

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Herr Schumann  
Tel.: 0351 - 564 3470

## IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
CDU-Fraktion des Sächsischen Landtages  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden  
Telefon: (0351) 493-5611  
Telefax: (0351) 493-5444  
Internet: [www.cdu-sachsen-fraktion.de](http://www.cdu-sachsen-fraktion.de)  
E-Mail: [cduinfo@cdu-sachsen.de](mailto:cduinfo@cdu-sachsen.de)

**Hinweis:** Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der CDU-Fraktion des Sächsischen Landtages herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

## Sehr geehrte Damen und Herren,

die CDU-Fraktion hat sich in ihrem Grundsatzprogramm für eine breite und nachhaltige Förderung des Sports in Sachsen ausgesprochen. Sportvereine und deren Arbeit werden von uns als hohes gesellschaftliches Gut geschätzt. Sie bieten unseren Bürgern die Möglichkeit, Gesundheitsbewusstsein, ehrenamtliches Engagement und generationenübergreifende Verantwortung für sich zu entdecken und wahrzunehmen. Diesen Stellenwert haben wir erkannt und im laufenden Doppelhaushalt 2013/2014 pro Jahr 27 Millionen Euro, allein für die investive Sportförderung, zur Verfügung gestellt. Dieser deutliche Mittelaufwuchs, im Vergleich zu den Vorjahren, ist ein positives Signal für die Sportvereine und Kommunen.

Sportvereine und Kommunen bilden mit ihrer Bereitschaft, Sportanlagen zu unterhalten und zu entwickeln, die Grundlage für einen vielfältigen Breitensport, aber auch für hervorragende Ergebnisse im sächsischen Spitzensport. Davon sind wir überzeugt und unterstützen sie mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Die vorliegende Publikation dient Vereinen und Kommunen als Information, um schnell und unkompliziert entsprechende Anträge auf investive Förderung zu stellen und mit der Unterstützung des Freistaates Sachsen, erfolgreich und nachhaltig in die sächsische Sportinfrastruktur investieren zu können.

**Wolf-Dietrich Rost MdL**  
Sportpolitischer Sprecher

## ■ WAS WIRD GEFÖRDERT?

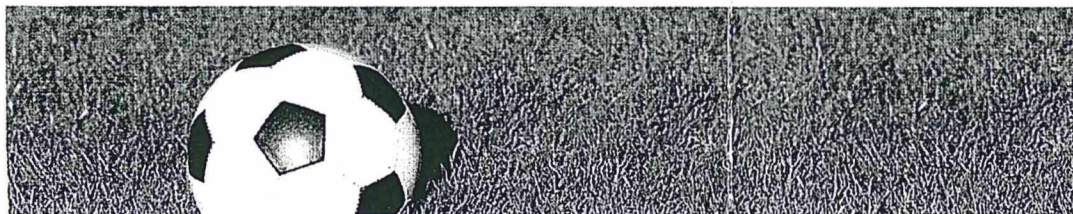
- Vorhaben zur Sicherung, Sanierung, Modernisierung sowie Neu-, Aus- und Umbau von Sportstätten und Einrichtungen der Sport- und Sportlehrerschulen sowie Olympiastützpunkten mit den dazugehörigen Standorten,
- vorrangig gefördert werden Sportanlagen der Grundversorgung, wie Sporthallen, Sportplätze einschließlich zugehöriger Funktionsgebäude sowie zur Ausübung des Schwimmsports bestimmte Hallenbäder,
- Beschaffung von Sportgeräten im Rahmen der Erstausrüstung oder notwendiger Ersatzbeschaffung auf Grund baulicher Veränderungen.

## ■ WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Sportstätten, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben oder in erheblichem Umfang durch professionelle Sportler oder überwiegend für schulische Zwecke (mehr als 50%) genutzt werden
- Freibäder
- Grundstückserwerb, Zuschaueranlagen, Tribünen, Spielplätze und Vereinsgaststätten
- Pflegegeräte, Sportlerunterkünfte, akustische Anlagen, die nicht der Sportausübung dienen
- Ausstattungen zur Instandhaltung der Sportstätten (z.B. Rasenmäher, Rechen, transportable Wurfautomaten) und Straßen und Stellplätze (mit Ausnahme von Behindertenparkplätzen)

## ■ WER IST ANTRAGSBERECHTIGT?

- 1) Sportvereine, Sportverbände, sonstige gemeinnützige Körperschaften des Privatrechts,
- 2) Trägervereine von Sport- und Sportlehrerschulen und Olympiastützpunkten,
- 3) Kommunen, Landkreise, Kreisfreie Städte, kommunale Zweckverbände sowie deren Unternehmen in Privatrechtsform.



## ■ ZUWENDUNGSVORRAUSSETZUNGEN

Anträge von Antragstellern nach 1) und 2) sind erst ab einer beantragten Fördersumme von 2.600 EUR und nach 3) erst ab einer Fördersumme von 10.000 EUR zulässig (**Bagatellgrenze**).

Für jedes Vorhaben muss ein **Bedarf** nachgewiesen sowie ein Nutzungskonzept, ein Finanzierungsplan und der Nachweis der Sicherung der Eigenmittel erbracht werden.

Antragsteller nach 3) haben die **Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens** einschl. der Folgekosten durch eine positive gemeinwirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde nachzuweisen. Antragsteller nach 1) und 2) und kommunale Zweckverbände oder Unternehmen haben ab einer Zuwendung von 62.500 EUR nachzuweisen, dass ein etwaiger Rückforderungsanspruch (bspw. Eintragung einer Grundschuld) gewährleistet ist.

Zur Förderung beantragte Baumaßnahmen sollen den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung entsprechen und müssen mit den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien (z.B. ILEK, SEKO, REK) im Einklang stehen.

## ■ ZUWENDUNGSHÖHE

Die Zuwendungen werden als Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt:

- bei Vorhaben von Antragstellern nach Nummer 1) mit einem Gesamtwertumfang bis zu 125.000 EUR (Kleine Vereinsmaßnahmen) sowie bei gedeckten Sportstätten (mit Dach) bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- bei ungedeckten Sportanlagen einschließlich zugehöriger Funktionsgebäude bis zu 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Neu im Fördervollzug 2013: Ab sofort kann auch ein weiterer Förderantrag eines Vereins bei einem Gesamtwertumfang bis zu 125.000 EUR mit bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, wenn dieser Antrag mindestens zwei Kalenderjahre nach der letzten Bewilligung gestellt wird (bisherige Regelung: acht Jahre). Beispiel: Wenn der Antrag eines Vereins 2010 bewilligt wurde, kann 2013 ein neuer Antrag gestellt werden.

## ■ ANTRAGSFRISTEN

Anträge von Antragstellern nach 1) für Maßnahmen bis zu einem Gesamtwertumfang von 125.000 EUR (Kleine Vereinsmaßnahmen) können jederzeit im Haushaltsjahr gestellt werden.

Anträge nach 3) bzw. Anträge nach 1) und 2) mit einem Gesamtwertumfang über 125.000 EUR sind bis zum 30. September für das Folgejahr zu beantragen.

## ■ WO WERDEN DIE ANTRAGSUNTERLAGEN EINGEREICHT?

Anträge nach 1) sind beim Landessportbund Sachsen e. V. einzureichen.

Anträge nach 2) und 3) (nur für Investitionen im Hochleistungssport) sind beim Sächsischen Staatsministerium des Innern einzureichen.

Anträge nach 3) sind bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – einzureichen.

